



Verein «Günü's Schlemmerfreunde» (VGS)
Gunnar und Marietta Huber
Thalgutstrasse 7
3114 Wichtrach
E-Mail: schlemmerstube@gmx.ch
077 512 79 90

Statuten

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 26.12.2018

1. Revision: Mitgliederversammlung vom 23.01.2021 rückwirkend auf 1.1.2021
2. Revision: Mitgliederversammlung vom 19.11.2021
3. Revision: Mitgliederversammlung vom 27.01.2024

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Günu's Schlemmerfreunde" (VGS) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Wichtrach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein "Günu's Schlemmerfreunde" (VGS) bezweckt

- die Pflege einer exquisiten, kulinarischen Genusskultur
- das gemeinsame Geniessen regionaler, nationaler und internationaler Speisen unter Berücksichtigung traditioneller und moderner Zubereitungsarten
- die Förderung der Freude am Kochen und Geniessen
- den Erfahrungs- und Wissensaustausch unter den Mitgliedern
- die Durchführung gemeinsamer Events im Bereich der Kulinarik.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können ausschliesslich natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Angebote des Vereins nutzen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedschaften:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Tagesmitglieder

Mitglieder

Mitglieder haben die Möglichkeit, gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrages an den offiziellen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, zu welchen sie regelmässig eingeladen werden.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird Mitgliedern verliehen, welche sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit dem Erlass des Mitgliederbeitrags verbunden.

Tages-Mitglieder

Tagesmitglieder können auf Einladung des Vorstandes oder eines Mitgliedes an einzelnen Vereinsaktivitäten teilnehmen. Die Tagesmitgliedschaft gilt jeweils für einen einzelnen Vereinsanlass. Die Tagesmitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich oder per Mail an den Präsidenten zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

² Ein Mitglied kann jederzeit, ohne Angaben von Gründen, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einfachem Mehr.

³ Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag schuldig und nimmt während eines Jahres unentschuldigt an keinem Vereinsanlass teil, verliert es automatisch seinen Mitgliedsstatus und wird von der Mitgliederliste gestrichen.

6. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Anlässen
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Es gelten folgende fixen Mitgliederbeiträge:

Vorstand und Mitglieder: CHF 20.00 / Jahr

Ehrenmitglieder: kostenfrei

Tages-Mitgliedschaft: CHF 5.00 / Anlass*

*die Tagesmitgliedschaft wird im jeweiligen Unkostenbeitrag des Anlasses eingerechnet.

Der Mitgliederbeitrag kann nur durch eine Statutenänderung verändert werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per Mail beim Präsidenten einzureichen.

Ein Vorstandsmitglied oder mindestens vier Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Wahl von Ehrenmitgliedern
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachte Anträge
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen des einfachen Mehrs der Anwesenden.

Der Präsident hat bei allen Beschlüssen ein unangreifbares Vetorecht.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- c) dem/der GeschäftsstellenleiterIn
- d) 2 Beisitzern oder Beisitzerinnen

Der Vorstand wird vom Präsidenten berufen und ist grundsätzlich auf Lebzeiten gewählt; vorbehalten bleibt Artikel 5, Absatz 1 und 3 dieser Statuten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Vorstandssitzung einberufen lassen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Revisionsstelle

Ein Vereinsmitglied amtiert als RevisorIn und prüft jeweils den Jahresabschluss der Vereinsrechnung und stellt der Mitgliederversammlung die entsprechenden Anträge. Die Amtszeit dauert 2 Jahre. Ohne Gegenvorschlag erneuert sich die Amtszeit automatisch wieder um 2 Jahre. Als Entschädigung für die Revisoren-tätigkeit wird für die Dauer der Amtszeit der Mitgliederbeitrag erlassen.

11. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird am Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin geführt.

12. Vereinslokal

Das Vereinslokal befindet sich am Wohnsitz des aktuellen Präsidenten an der Thalgutstrasse 7, in 3114 Wichtrach und wird von diesem für Vereinsanlässe zur Verfügung gestellt.

13. Aktivitäten

Es werden jährlich nebst der Mitgliederversammlung diverse Aktivitäten angeboten, an welchen Mitglieder und allenfalls auch Tagesmitglieder zu den Selbstkosten teilnahmeberechtigt sind; dies jedoch nur für den Fall, dass nach Anmeldung der Mitglieder noch freie Plätze verfügbar sind. Weitere Aktivitäten - auch auf Anregung von Mitgliedern hin - können gegen Kostenübernahme im Vereinslokal durchgeführt werden, sofern dieses verfügbar ist.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien (PräsidentIn oder VizepräsidentIn und GeschäftsstellenleiterIn (SekretärIn/KassierIn).

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Auflösung des Vereins

Der Verein kann wie folgt aufgelöst werden:

- a) durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
- b) durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.

17. Inkrafttreten

Die vorstehende Statutenrevision wurde an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.11.2021 genehmigt.

Wichtrach, den 19.11.2021

Der Präsident:

sig. Gunnar Huber

Gunnar Huber

Die Sekretärin/Protokollführerin:

sig. Marietta Huber

Marietta Huber